

Lieferanten- Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke  
der Belieferung von Kunden im Netz des  
Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer  
Energie

Stadtwerke Stendal 

Lieferanten-Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Kunden  
im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer Energie

zwischen

**Verteilnetzbetreiber**

**Stadtwerke- Altmärkische Gas-, Wasser-  
und Elektrizitätswerke GmbH Stendal**

Rathenower Straße 1

39576 Stendal

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

**Stromlieferant**

---

Name, Adresse

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (Strom NZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (Strom NEV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2. Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der Anlage 1a (Lastgangkunden), Anlage 1b (Haushaltskunden) und Anlage 1c (sonstige Lastprofilkunden) aufgeführt. Die Anlagen 1a bis 1c werden elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in Anlagen 1a bis 1c und ihren Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlagen 1a bis 1c erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.3. Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

## **2. Grundlagen des Netzzuganges nach § 20 Abs. 1 a EnWG und § 3 Strom NZV**

- 2.1 Netznutzung durch den Lieferanten  
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 Netznutzung durch den Kunden  
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunden und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in den Anlagen 1a bis 1c gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

## **3. Voraussetzung der Belieferung**

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber erforderlich. Bei Vorliegen eines zusätzlichen Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber gelten die darin getroffenen gleichlautenden Regelungen vorrangig vor den Regelungen dieses Vertrages.

- 3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter)-Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellender Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.
- 4. Lieferantenwechsel/Abwicklung der Netznutzung/An- und Abmeldung zum Bilanzkreis**
- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.2 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis möglichst gesammelt einmal pro Monat -unter Angabe der erforderlichen Daten nach den Anlagen 1a bis 1c in elektronischer Form mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der VDN- Richtlinien „Datenaustausch und Mengenzuordnung“ (DuM- Richtlinie).
- 4.3 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten spätestens zum 15. Werktag des Fristenmonats die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Kunden. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierten Anlagen 1a bis 1c zum Rahmenvertrag und durch Übermittlung dieser Liste an den Lieferanten. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung der Bilanzkreise für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die Bilanzkreiszugehörigkeit betreffen, werden in die Anlagen 1a bis 1c aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.
- 4.4 Die An- bzw. Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 4.5 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten

unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

## **5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren**

- 5.1 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung verlangen.
- 5.2 Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile. Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des analytischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausible Prognosewerten zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Die Details zur Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden (Anlage 3). In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## **6. Messeinrichtungen**

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.6; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.7 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten einmal pro Monat. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.
- 6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen die Kosten des

zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerungen zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Kunden einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß Preisblatt Anlage NNE trägt der Lieferant, es sei denn, der Netzbetreiber hat die nicht fristgerechte Einrichtung zu vertreten.

- 6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst im Rollierenden Verfahren abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich.

- 6.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Steuer- und Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.7 a. etwas anderes festgelegt ist.

- 6.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend VDN- Meterring Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 Stunden ein Interpolations- und bei größer 2 Stunden ein Vergleichsverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann

über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21 b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.7 Anwendung.

7. Datenaustausch, Datenverarbeitung

7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

7.2 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens einen Monat nach Ablesung mit. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 4 (Datenaustausch) festgelegt.

7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 4 (Datenaustausch) geregelt.

7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der DuM- Richtlinie wird der Vertrag entsprechend angepasst.

## **8. Jahres Mehr- und –Minderungen**

8.1.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

8.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2), dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.

8.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

## **9. Entgelte**

9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Preisblatt (Anlage 2). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

9.2 Der Netzbetreiber fordert für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen einen Leistungsfaktor gemäß Preisblatt (Anlage 2). Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Preisblatt (Anlage 2).

9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte (siehe Anlage 2) anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten in Textform unverzüglich informieren. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21 a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

9.4 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

### **9.5 Preisanpassung**

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes: Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- oder Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.
- 9.7 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- 9.8 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die zur Berechnung der Konzessionsabgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat diese Angaben, insbesondere die Unterschreitung des Grenzpreises nach KAV, in geeigneter Form, z. B. durch Wirtschaftsprüferstat, nachzuweisen.
- 9.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

## **10. Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 bei Lastprofilkunden jährlich im Rollierenden Verfahren, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber kann bei Lastprofilkunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen.
- 10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 10.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288, 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.4 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- 10.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen von erheblichem Wert abzuwenden
- b. Netznutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
- c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

- 11.4.1 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

## **12. Haftung**

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (Anlage 5). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **13. Sicherheitsleistung**

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- Der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
  - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barksicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

#### **14. Laufzeit und Kündigung**

- 14.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.4 bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Meterring Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand ist Stendal.
- 15.6 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der Anlage 6 aufgeführt.

## **16. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen zu unterschreiben. Netzbetreiber und Lieferant erhalten je eine Ausfertigung.

**Lieferanten- Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke  
der Belieferung von Kunden im Netz des  
Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer  
Energie**

**Stadtwerke Stendal** 

Stendal, den .....

.....,den.....

.....

.....

Stadtwerke

(Unterschrift, Stempel)

Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Kundenentnahmestellen

Anlage 2 Preisblatt NNE

Anlage 3 Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden

Anlage 4 Datenaustausch

Anlage 5 § 18 NAV

Anlage 6 Ansprechpartner, Anschriften etc.

**Anlage 1  
Kundenentnahmestellen**

Anlage 2  
Preisblatt NNE

Stadtwerke Stendal		NN-Entgelte Strom - Stand 01.01.08									
<b>Kunden mit Lastgangmessung</b>											
weniger 2500 Vollbenutzungsstunden					mehr als 2500 Vollbenutzungsstunden						
Entnahme im	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis				
	EURO/kW und Jahr		ct/kWh		EURO/kW und Jahr		ct/kWh				
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannungsnetz	12,96	15,4224	3,17	3,7723	71,48	85,0612	0,83	0,9877			
Umspannung MSp - NSp	20,28	24,1332	3,16	3,7604	48,76	58,0244	2,02	2,4038			
Niederspannungsnetz	30,27	36,0213	4,71	5,6049	72,77	86,5963	3,01	3,5819			
Bei Entnahme im Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag von 5% erhoben. Preise netto zzgl. Mehrbelastung aus KWKG-Gesetz und Konzessionsabgabe											
<b>Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung</b>											
		netto	brutto								
Grundpreis	EURO/a	6	7,14								
Arbeitspreis	ct/kWh	6,18	7,3542								
Preise netto zzgl. Mehrbelastung aus KWKG-Gesetz und Konzessionsabgabe											
<b>Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen</b>											
		netto	brutto								
Arbeitspreis	ct/kWh	3,19	3,7961								
Preise netto zzgl. Mehrbelastung aus KWKG-Gesetz und Konzessionsabgabe											
<b>Mess- und Abrechnungsentgelte</b>											
			Messstellenbetrieb		Messung		Abrechnung				
			Euro/Monat	Euro/a	Euro/Monat	Euro/a	Euro/Abrech.	Euro/a			
<u>Zähler mit registrierender Leistungsmessung</u>			netto	netto	netto	netto	netto	netto			
Mittelspannungsnetz			17,9	214,8	10,83	129,96	63,62	763,44			
Niederspannungsnetz			9,73	116,76	6,84	82,08	63,62	763,44			
Aufpreis GSM-Modem			0	0	27,31	327,72	0	0			
<u>Zähler ohne registrierende Leistungsmessung</u>			Euro/Zähler		Euro/Zähler		Euro/Abrechnung				
			netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto			
Eintarifzähler			4,83	5,7477	3,13	3,7247	14,68	17,4692			
Zweitarifzähler			11,68	13,8992	7,56	8,9964	29,06	34,5814			
Preise zzgl. Mehrwertsteuer											

**Anlage 3  
Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden  
(A3 2006/1)**

**I. Allgemeine Regelungen**

1. Die Belieferung über Lastprofile erfolgt nach dem erweiterten analytischen Verfahren, wie es prinzipiell in den VDEW-Materialien 23/2000 „Umsetzung der Analytischen Lastprofilverfahren“ beschrieben ist.
2. Die von den einzelnen Lieferanten zu liefernden Lastprofile werden nach erfolgter Lieferung an Hand des tatsächlichen Verbrauchs aller Profilkunden berechnet.
3. Die Profilkunden werden vom Netzbetreiber für die analytische Bilanzierung in die nachfolgenden Kundengruppen eingeteilt:
  - Haushalt (H0)
  - Gewerbe (G0 –G4)
4. Die Abwicklung von Lieferungen an Kundenanlagen mit elektrischer Speicherheizung oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Zur Prognose stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf Anforderung die normierten Ganglinien der Kundengruppen (historische Werte des jeweils zurückliegenden Kalenderjahres, normiert auf 1.000 kWh pro Jahr) zur Verfügung.

**II. Ausgleich von Leistungs-und Verbrauchsabweichungen:**

1. Der Netzbetreiber meldet die analytisch berechneten Lieferantenprofile zum Zweck der Bilanzierung an den Bilanzkreiskoordinator (ÜNB) und an die jeweiligen Lieferanten. Die Feststellung und Abrechnung von Leistungsabweichungen zwischen den berechneten Lieferantenprofilen und der tatsächlichen Einspeisung erfolgt im Rahmen der Bilanzierung zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und dem Bilanzkreiskoordinator.
2. Nach der Zählerstandsermittlung wird der tatsächliche Verbrauch der Kunden dem prognostizierten Verbrauch gegenübergestellt. Für die Kunden jedes Lieferanten werden Salden gebildet. Mehreinspeisungen eines Lieferanten stehen dabei immer entsprechende Mindereinspeisungen anderer Lieferanten gegenüber. Der Netzbetreiber vergütet Mehrmengen und stellt Mindermengen den Lieferanten in Rechnung.

**III. Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen**

Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose des einzelnen Profilkunden erfolgt durch den Netzbetreiber nach der turnusmäßigen jährlichen Ablesung unter Verwendung des Ableseergebnisses. Die Änderung wird dem Lieferanten als Änderungsmitteilung gemäß Anlage 4 übermittelt. Der neue Wert ist ab dem Zeitpunkt der Turnusabrechnung gültig.

## Anlage 4 Datenaustausch

### I. Einzelheiten zum Datenaustausch

#### Grundlegendes

Der Datenaustausch erfolgt per E-Mail über Internet. Da der Empfang von E-Mails technisch nicht überprüft werden kann, sind die Geschäftspartner für einen funktionierenden E-Mail-Empfang selbst verantwortlich. Im Zusammenhang mit den Terminen und Fristen bei der Abwicklung von Datenaustausch und Bilanzierung gelten als Werktag die Tage von Montag bis einschließlich Freitag ohne Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

#### Stammdatenaustausch

1. Die Netzanmeldung und Netzabmeldung erfolgt in getrennten Listen an den Netzbetreiber unter der in **Anlage 6** angegebenen E-Mail-Adresse. Die Dateien sind im Datenaustauschformat gemäß Schnittstellenbeschreibung UTILMDCSV- Format, Stand 24.09.2003, zu versenden.
2. Eine Bearbeitung durch den Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Mindestkriterien zur Identifizierung einer Entnahmestelle gemäß § 14 Abs. 4 NZV mitgeteilt werden. Unvollständige oder fehlerhafte Daten werden durch den Netzbetreiber nicht weiterverarbeitet. Kunden und Lieferstellen, welche auf Grund der vom Netznutzer gemachten Angaben nicht eindeutig identifizierbar sind, werden mit den entsprechenden Antwortkategorien versehen. Die Frist beginnt bei Wiedereinreichung durch den Netznutzer neu.
3. Die Fristen für Netzanmeldungen und Netzabmeldungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen der DuM-Richtlinie. Sie betragen gegenwärtig:

für Netzanmeldungen	ein Monat zum Ablauf des Folgemonats vor Lieferbeginn
für Netzabmeldungen	ein Monat zum Ablauf des Folgemonats vor Lieferende; spätestens zu Beginn des 6. Werktages des Fristenmonats
Bestätigung/Ablehnung der eingegangenen Meldungen	Zum 15. Werktag des Fristenmonats

4. Antwortnachrichten werden gemäß Schnittstellenbeschreibung UTILMD-CSV- Format, Stand 24.09.2003 durchgeführt. Die Pflichtfelder werden gemäß Schnittstellenbezeichnung vom Netzbetreiber ausgefüllt.

5. Der Netzbetreiber übersendet folgende Zuordnungslisten zu Kontrollzwecken an den Netznutzer:

Zugeordnete Lieferstellen (Bestandsliste Bearbeitungsstand bis 15. WT des laufenden Monats für den Folgemonat)	16. WT eines Monats
Monatsscharfe Zuordnungsliste (Darstellung des Bestandes eines kompletten Monats in der Vergangen- heit incl. Ein-und Auszüge)	15. WT des 2. Monats nach dem betreffenden Monat

Die Zuordnungslisten werden gemäß Schnittstellenbeschreibung UTILMD-CSV-Format ,Stand 24.09.2003 versendet .Abweichungen in den Zuordnungslisten gegenüber den bestätigten Einzel- Meldungen sind vom Netznutzer umgehend dem VNB zu melden.

6. Für die Rückabwicklung von Umzugsmeldungen wird das Synchron-Modell gemäß DuM- Richtlinie angewendet. Ein- und Auszugsmeldungen können maximal 6 Wochen rückwirkend durch den Netzbetreiber berücksichtigt werden.
7. Die Übergabe von Stammdatenänderungen (z.B. Prognosewertänderungen nach **Anlage 3**) erfolgt gemäß Schnittstellenbeschreibung im UTILMD-CSV- Format, Stand 24.09.2003.

## II. Übergabe der Zählpunkte und Lastgänge

Die bilanzierungsrelevanten Lastgänge je Zählstelle und die Ganglinie des Kleinkundenbedarfs aus dem analytischen Bilanzierungsverfahren werden an die vom Lieferanten in Anlage 6 angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Bei der Bereitstellung der Daten werden folgende Fristen eingehalten:

### a)Kunden mit Lastgangzählung

Informationsbereitstellung	<i>Für Kunden mit Fernauslesung: am 5. Werktag Für Kunden mit Handauslesung: am 8. Werktag</i>
Werte	Viertelstunden-Energiewerte in kWh in MSCONS <i>alternativ</i> Viertelstunden-Leistungswerte in kW im Excel-Format

### b)Lastprofilkunden

Informationsbereitstellung	Am 15. Werktag
Werte	Summenlastprofil je Kundengruppe für den Vormonat als Viertelstunden- Energiewerte

Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Zählwerte seiner Lastgang-und Lastprofilkunden gemeinsam mit der Abrechnung der Netznutzungsentgelte mit.

**Anlage 5  
§ 18 NAV  
(A5 2007/1)**

**Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadenseignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadenseignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unter-

nehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

**Anlage 6  
Ansprechpartner, Anschriften etc.  
(A6 2007/2)**

**Netzbetreiber**

Postanschrift: Stadtwerke- Altmärkische Gas-, Wasser-  
und Elektrizitätswerk GmbH Stendal  
Rathenower Straße 1  
39576 Stendal

Telefon: 0049-(0)3931-688-0

E-Mail: [betrieb@stadtwerke-stendal.de](mailto:betrieb@stadtwerke-stendal.de)

**Ansprechpartner:**

zu Fragen der Netznutzung:

Frau Abel  
Telefon: 0049-(0)3931-688-333  
Fax: 0049-(0)39331-688-377  
E-Mail: [betrieb@stadtwerke-stendal.de](mailto:betrieb@stadtwerke-stendal.de)

Frau Stutzer  
Telefon: 0049-(0)3931-688-334  
Fax: 0049-(0)39331-688-377  
E-Mail: [betrieb@stadtwerke-stendal.de](mailto:betrieb@stadtwerke-stendal.de)

zu Fragen der Zählferndatenübertragung

Frau Abel  
Telefon: 0049-(0)3931- 688-333  
Fax: 0049-(0)39331-688-377  
E-Mail: [betrieb@stadtwerke-stendal.de](mailto:betrieb@stadtwerke-stendal.de)

zu Fragen der Kundenabrechnung:

Frau Stutzer  
Telefon: 0049-(0)3931- 688-334  
Fax: 0049-(0)39331-688-377  
E-Mail: [betrieb@stadtwerke-stendal.de](mailto:betrieb@stadtwerke-stendal.de)

**Lieferant**

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

zu Fragen der Belieferung:

zu Fragen der Zählferndatenübertragung:

zu Fragen der Kundenabrechnung: